

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchtmaß

Festgesetzter Höhenbezug in Metern über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016

Maximal zulässige Traufhöhe in Metern über unterem

Bezugspunkt (siehe Textliche Festsetzung Ziffer 1.2.2) Maximal zulässige Firsthöhe in Metern über unterem

Bezugspunkt (siehe Textliche Festsetzung Ziffer 1.2.2)

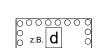
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,



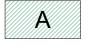
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

6. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung: Stellplätze

Zweckbestimmung: Garagen



Teilfläche "A" und deren Geltungsbereich (siehe Ziffer 1.4 der Textlichen Festsetzungen)

Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (Differenzierung gemäß Ziffer 1.6 der Textlichen Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

> Festgesetzter Höhenpunkt in Meter über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016, siehe Textliche Festsetzungen Ziffer 1.2.2

7. Örtliche Bauvorschriften

nur Flachdächer zulässig

nur Satteldächer zulässig

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) Landesbauordnung (BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch

Gemeindeordnung (GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)

1. Textliche Festsetzunger

1.1 Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind

Wohngebäude,

• die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nich

störenden Handwerksbetriebe, • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Für die Ermittlung der Grundflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA5 sind die nördlich

Die Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzungen der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss

(OKF), Gebäude- (GH), Trauf- (TH) und der Firsthöhe (FH) in Meter (m) über dem unteren Bezugspunkt

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen in Meter (m) in Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016

ergeben sich aus der Addition der unteren Bezugspunkte mit den für die jeweiligen Baugebiete

Als Firsthöhe gilt bei Satteldächern die Oberkante der Schnittlinie Dachhaut der Dachflächen, bei

Pultdächern die Oberkante des hochseitigen Dachabschlusses. Als Traufhöhe gilt der äußere

einer Dachneigung ≤ 5°) gilt die Oberkante der Attika bzw. Außenwand. Hier entspricht die Traufhöhe der

Die unteren Bezugspunkte sind als Höhenbezug (HBZ) festgesetzt. Die Oberkante Fertigfußboden

Die Gültigkeit der Festsetzungen für die Allgemeinen Wohngebiete WA4 und WA5 steht in Abhängigkeit

zu den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Entsprechende Einschriebe sind dem Plan zu

Zur Bestimmung des unteren Bezugspunktes ist ein Referenzpunkt zu ermitteln. Der Referenzpunkt

der privaten Verkehrsfläche liegenden Teilbereiche in die für die Berechnung der Grundfläche

Ausnahmsweise können zugelassen werden

Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

1.2 Maß der baulichen Nutzung

maßgebliche Fläche des Baugrundstücks einzubeziehen.

in Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 bestimmt.

Allgemeine Wohngebiete WA1, WA2, WA3, WA4 und WA5

Erdgeschoss wird mit 0,5 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

1.2.1 Grundflächenzahl

festgesetzten Höhen.

festgesetzt ist.

entnehmen.

Höhenpunkt

Straßenverkehrsfläche /

 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen,

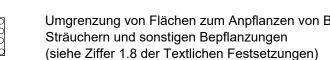
 Gartenbaubetriebe. Nicht zulässig sind Tankstellen.

Bezugspunkt (siehe Textliche Festsetzung Ziffer 1.2.2) Maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über unterem

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



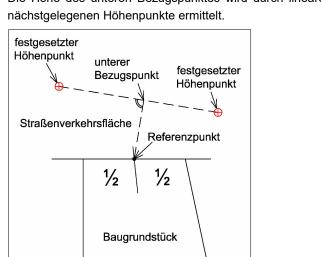
Anpflanzen: Bäume

Bepflanzungen, sowie von Gewässern

entspricht dem Mittelpunkt der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks und der Straßenverkehrsfläche. Grenzt das Baugrundstück nicht an eine Straßenverkehrsfläche, entspricht der Referenzpunkt dem der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche nächstgelegene Punkt auf der Grenze des Baugrundstücks.

Allgemeines Wohngebiet WA6

Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird vom Referenzpunkt rechtwinklig auf die lineare An den festgesetzten Standorten der Einzelbäume ist je ein Gehölz 2. Ordnung der Pflanzliste Verbindung der beiden dem Referenzpunkt nächstgelegenen Höhenpunkte ermittelt. Die Höhe des unteren Bezugspunktes wird durch lineare Interpolation der beiden dem Referenzpunkt



Erläuternde Skizze zur Ermittlung des unteren Bezugspunktes der Höhenfestsetzung

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 1.3.1 Abweichende Bauweise

bei der Ermittlung nicht zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA6 sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen zu errichten. Die Länge der Hausformen im Allgemeinen Wohngebiet WA6 darf in der Summe aller Gebäude bei Einzelhäusern 15 m, ansonsten höchstens 25 m betragen. Nebenanlagen sind 2.1 Ausschluss von zurückweichenden Geschossen

1.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA3 ist die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Balkone und Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,5 m auf höchstens einer Gebäudeseite zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA5 ist die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Balkone und Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,0 m auf höchstens zwei Gebäudeseiten zulässig.

1.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Carports und Nebenanlagen - mit Ausnahme von Zufahrten zu Gebäuden, Garagen oder Carports - ist gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von insgesamt 15 m² zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA6 sind je Grundstück bei Gebäuden lediglich an einer Gebäudeseite entlang der Grundstücksgrenze Garagen, Carports oder Nebenanlagen zulässig.

Darüber hinaus sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Teilfläche A

1.5 Beschränkung der Anzahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3 und WA6 ist die höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Eine Doppelhaushälfte gilt als ein

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die private Verkehrsfläche (Bezeichnung 'a') ist mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit, Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger belastet. Die Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung Spielplatz (Bezeichnung 'b') ist mit Gehrechten zugunsten der Anlieger belastet. Die entsprechend festgesetzte Fläche mit der Bezeichnung 'c' ist mit Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger belastet.

1.7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der 3.1 Artenschutz

Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_{w,ges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels La gemäß der Nebenkarte 1 (Tag) und der Nebenkarte 2 (Nacht) für die freie Schallausbreitung und der unterschiedlichen Raumarten nach

folgender Gleichung (Gleichung 6): $R'_{w,ges} = La - K_{Raumart}$

K _{raumart}	= 35 dB	für Büroräume und Ähnliches;
K _{Raumart}	= 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten Unterrichtsräume und Ähnliches;
K _{raumart}	= 25 dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
L _a		der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)
Mindester	ns einzuhalte	n sind:

Das nach o.a. Gleichung berechnete gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß R'waes bezieht sich auf ein Verhältnis von Gesamtfläche des Außenbauteiles (Fassade) S_F zu Grundfläche des Aufenthaltsraumes S_G

= 35 dB Mindestmaß für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

Mindestmaß für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in

Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u. Ähnliches.

von 0,8. Für andere Verhältnisse ist R'w,ges um den Faktor KAL

K_{AL}=10 log(S_G/0,8S_F) bei der Detailauslegung zu korrigieren.

Wenn Schlafräume (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel nachts von 46 dB(A) oder mehr angeordnet werden und diese nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite verfügen, ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind Schlafräume mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel während der Nachtzeit sicherstellt. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten) ein Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Bei Flachdächern (flach geneigte Dächer mit Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

1.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen höchstzulässigen Höhe der baulichen Anlage, sofern nicht eine abweichende Gebäudehöhe (GH) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind standorttypische, einheimische Heckenpflanzungen in Rot- oder

Hainbuche einreihig in einer Mindesthöhe von 0,80 m auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzdichte ist mit drei Pflanzen pro laufendem Meter anzusetzen. Abgestorbene Exemplare sind 3.5 Bodenschutz

zusammenhängende 26 m einmal auf 2,5 m für Grundstückszugänge unterbrochen werden.

Innerhalb der festgesetzten Flächen ist ein freiwachsender Gehölzstreifen aus Gehölzen 3. Ordnung der 3.7 Baugrund Pflanzliste einreihig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzdichte ist mit einer Pflanze pro laufendem Meter anzusetzen. Abgestorbene Exemplare sind nachzupflanzen.

anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Exemplare sind nachzupflanzen.

Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe)

Hainbuche Carpinus betulus Feld-Ahorn Acer campestre Eberesche Sorbus aucuparia Mispel Mespilus germanica Gehölze 3. Ordnung (Sträucher)

Weißdorn Crataegus monogyna Hasel Corylus avellana Hundsrose Rosa canina Schlehe Prunus spinosa Roter Hartriegel Cornus sanguinea Kornelkirsche Cornus mas Schwarzer Holunder Sambucus nigra Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Pflanzqualität Gehölze (Mindestqualität) Gehölze 2. Ordnung: Hochstämme mind. 3xv, m.B. 16-18 cm Sträucher mind. 2xv, o.B. 60-100 cm

1.9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

nach Ziffer 2.3 zulässig sind.

Die Gehölze innerhalb der festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

2. Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 und 4 BauO NRW

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3 und WA6 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses

keine zurückweichenden Geschosse zulässig. Zurückweichende Geschosse sind oberste Geschosse, die auf einer oder mehr Seiten gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt sind und gemäß Landesbauordnung NRW keine Vollgeschosse sind. Ausgenommen hiervon sind Dachgauben und Zwerchgiebel, sofern sie

2.2 Dachflächen und Dachdeckung von Hauptgebäuden

Glänzend glasierte Dachziegel sind unzulässig. Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung von Nebenkarte 2: Nachtzeitraum Solarenergie als Dachoberfläche ist grundsätzlich zulässig. Die Ausrichtung bzw. Aufständerung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie entgegen der jeweiligen Dachneigung ist bei geneigten Dächern nicht zulässig.

2.3 Dachaufbauten von Hauptgebäuden

Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn die Summe all ihrer Ansichtslängen auf einer Gebäudeseite 40 % der betreffenden Gebäudelänge nicht überschreitet. Sie müssen von der Giebelseite, vom oberen Dachabschluss (vertikal gemessen) und untereinander

einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Sie sind mindestens 0,6 m von der Hausfront

zurückzusetzen. Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind nur zulässig, wenn die Summe all ihrer

Ansichtslängen auf einer Gebäudeseite 40 % der betreffenden Gebäudelänge nicht überschreitet. Sie müssen von der Giebelseite und vom First einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. 2.4 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der gemeinsamen Grenzen der Baugrundstücke und Verkehrsflächen sind als standorttypische, einheimische Heckenpflanzungen in Rot- oder Hainbuche oder als Maschendraht bzw. Stabgitterzäune in Verbindung mit den o.a. Hecken an der Grundstücksgrenze in einer Mindesthöhe von 0,80 m auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzdichte ist mit drei Pflanzen pro laufendem Meter anzusetzen. Abgestorbene Exemplare sind nachzupflanzen.

2.5 Stellplatzschlüssel Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist je Wohneinheit mit einer Größe bis einschließlich 65 m²

Wohnfläche ein Stellplatz vorzuhalten. Für Wohneinheiten größer als 65 m² Wohnfläche sind jeweils 2 Stellplätze vorzuhalten. Für betreutes Wohnen sind ein Stellplatz je 10 bis 15 Wohnplätze, mindestens 3 Stellplätze zuzüglich 2 Besucherstellplätze je Einrichtung erforderlich. Stellplätze in Garagen sind in die

3. Kennzeichnungen und Hinweise

Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot ist eine allgemeine Rodungszeitenbeschränkung erforderlich (Durchführung von Vegetationsbeseitigungen ausschließlich

zwischen 30. September und 1. März). Bei Gebäudeabrissen oder dem Fällen älterer Bäume sind weitergehende Untersuchungen zur Klärung des tatsächlichen Tierbesatzes und die Konzeption von weiteren Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (z.B. weitergehende Vorgaben zum Abriss / zur Rodung, Anbringen von Quartiersmöglichkeiten an Neubauten und / oder an erhalten bleibenden geeigneten Gehölzen). Hierbei ist auch das Merkblatt Artenschutz der StädteRegion Aachen zu beachten.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Das durch den Bebauungsplan entstehende Kompensationsdefizit von 64.753 Wertpunkten wird extern über das Ökokonto der Gemeinde Roetgen ausgeglichen. Es wird den Maßnahmen Fichtenforst AJ42/AJ43 (WO 9; Abteilung 71, Gemarkung Rott, Flur 2, Flurstück 164) und AJ42A (W 17; Abteilung 42,

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist ein Monitoring der umweltrelevanten Festsetzungen im Plangebiet (gemäß Umweltbericht Abschnitt 4.3) in einem 5-Jahres-Intervall durchzuführen. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils ein Ergebnisbericht vorzulegen.



Gemarkung Roetgen, Flur 5, Flurstück 208) in Roetgen zugeordnet.

Lage der Maßnahmenflächen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die StädteRegion Aachen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 - 90390 /Fax: 9039 199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

3.4 Kampfmittel

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Zur Bauphase ist ein bodenkundliches Konzept zu Erschließungsmaßnahmen und zum Umgang mit den Die entlang der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzten Flächen dürfen je angefangene auch künftig unversiegelten Flächen zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. 3.6 Entwässerung

Die Vorgaben der Entwässerungssatzung der Gemeinde Roetgen sind zu beachten.

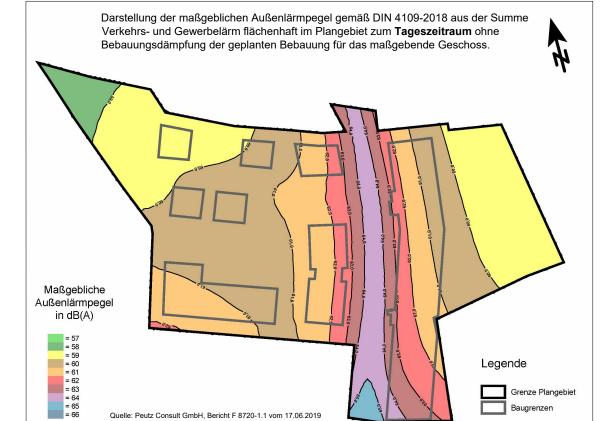
Das Plangebiet ist der Erdbebenzone/geologischen Untergrundklasse 'Stadt Roetgen, Gemarkung Roetgen: 2 / R' zuzuordnen.

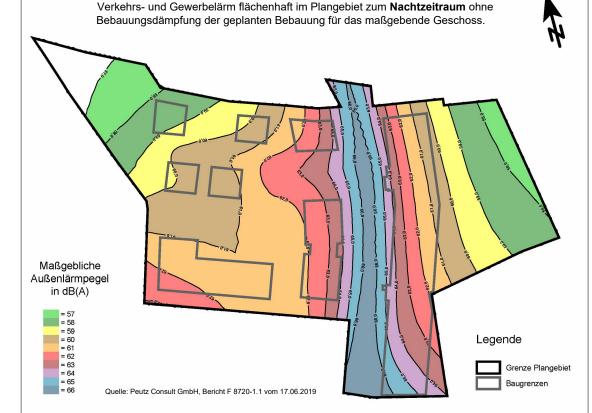
Aufgrund des Bodenaufbaus sind Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu

4. Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich wird in Teilen durch das Landschaftsschutzgebietes 2.2-17 'LSG-Roetgener Heckenlandschaft' überlagert.





Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2018 aus der Summe

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 vom § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde Roetgen gefasst worden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht. Roetgen, den Der Bürgermeister Nach ortsüblicher Bekanntmachung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis

.. durchgeführt worden. Im gleichen Zeitraum wurden die Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 34 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt worden. Im gleichen Zeitraum wurden die Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Rat der Gemeide Roetgen hat am .. den Bebauungsplanes Nr. 34 als

Satzung beschlossen. Roetgen, den

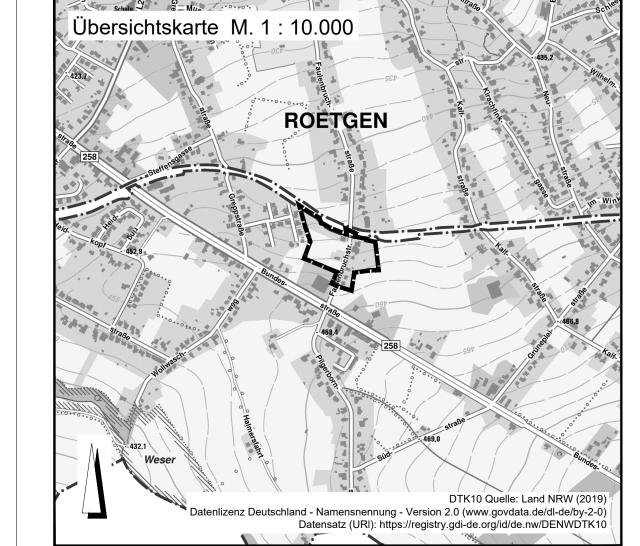
Der Bebauungsplanes Nr. 34 wurde mit Bekanntmachung vom .

Der Bürgermeister

GEMEINDE ROETGEN

Bebauungsplan Nr. 34

Gemarkung Roetgen



EKR AACHEN NOKY & SIMON, Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen

Roetgen, den

Der Bürgermeister

BauGB in der Zeit vom.....

Roetgen, den Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Roetgen, den

Stand: 20.02.2020

Flur 10

Entwuf